

Bekanntmachung
über die Erteilung von Melderegisterauskünften
an Parteien und Wählergruppen
anlässlich der Wahl der Bürgermeisterin oder des Bürgermeisters der Gemeinde
Rehlingen-Siersburg am 13.06.2021 sowie
der Wahl zum Deutschen Bundestag am 26.09.2021

Gem. § 50 Abs. 1 Bundesmeldegesetz (BMG) darf die Meldebehörde Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen in den sechs der Wahl vorausgehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über die in § 44 Abs. 1 Satz 1 BMG bezeichneten Daten (Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften) von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen, soweit für deren Zusammensetzung das Lebensalter (z. B. Jungwähler) bestimmend ist und die Wahlberechtigten dieser Auskunftserteilung nicht widersprochen haben.

Die von der Gemeinde übermittelten Daten dürfen von dem Empfänger nur für den Zweck verwendet werden, zu dessen Erfüllung sie ihm übermittelt wurden und sind spätestens einen Monat nach der Wahl zu löschen.

Nach § 50 Abs. 5 BMG haben betroffene Personen, die mit der Übermittlung ihrer Daten zum vorgenannten Zweck nicht einverstanden sind, das Recht, bei der Gemeinde Rehlingen-Siersburg, Einwohnermeldeamt, Rathaus, Bouzonviller Platz, 66780 Rehlingen-Siersburg, gegen die Weitergabe Widerspruch einzulegen.

Rehlingen-Siersburg, 02.02.2021

Der Bürgermeister

In Vertretung

Joshua Pawlak

Erster Beigeordneter